

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)321**

27.03.2023

Stellungnahme

Ines Schwerdtner

„Genug ist Genug“

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Drucksache 20/5993

siehe Anlage

Jacobin Magazin / Brumaire Verlag, Erkelenzdamm 59/61, 10999 Berlin

Ines Schwerdtner – Chefredakteurin und Gründerin von “Genug ist Genug”

Berlin, 27. März 2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“

BT-Drs. 20/5993

Durch die Einführung eines neuen § 17b EnSiG wird gewährleistet, dass der Bundesregierung zur Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland auch nach der sechsmonatigen Frist der treuhänderischen Verwaltung ein Handlungsinstrumentarium zur Verfügung steht.

Hierbei stellt sich nun die *politische* Frage, ob einzelne Vermögensgegenstände an private Unternehmen veräußert oder weiterhin in der öffentlichen Hand verbleiben sollen. Der Gesetzesentwurf lässt beide Optionen zu. Zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Energiesektor sowie zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit ist der Bund als Begünstigter privaten Unternehmen vorzuziehen, da dieser im Interesse des Allgemeinwohls handelt.

Der neue § 17b EnSiG weist im Vergleich zu einer förmlichen Enteignung nach den §§ 18 ff. EnSiG zwar eine geringere Eingriffstiefe auf, da lediglich einzelne Vermögensgegenstände herausgelöst werden, es handelt sich dennoch um einen enteignungsgleichen Vorgang. Auch die gezielten Maßnahmen zur Energiesicherheit unterliegen der politischen Entscheidung, ob diese in öffentlicher oder privater Hand erfolgen. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung prüfen, ob die angespannte Lage der Energieversorgung auch eine tatsächliche Enteignung nach Artikel 14 des deutschen Grundgesetzes zum Wohle der Allgemeinheit nötig macht und nach Artikel 15 GG vergesellschaftet und damit in Gemeineigentum und demokratischer Kontrolle überführt werden kann.

Aufgrund der drastischen Lage der Energieversorgung und -sicherheit nach dem russischen Angriffskrieg, dessen Ende und Folgen zu diesem Zeitpunkt nicht abzuschätzen sind, wäre es aus ökonomischen und politischen Gründen fahrlässig, einzelne Vermögensgegenstände herauszulösen und erneut zu privatisieren. Die Energiesicherheit kann nur vom Bund selbst gewährleistet werden. Außerdem muss sichergestellt

werden, dass die Energieversorgung zu diesem höchst vulnerablen Zeitpunkt nicht aus privaten ökonomischen Interessen abgewickelt wird, wie dies im Osten der Bundesrepublik mit massiven sozialen Folgewirkungen passiert ist.



Ines Schwerdtner

Chefredakteurin

E-Mail: schwerdtner@jacobin.de

